

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Die Ministerin
Frau Heike Polzin
19048 Schwerin

KARSTEN NEUMANN

Schloss Schwerin
19053 Schwerin

Telefon 0385/59494-36
Telefax 0385/59494-58
datenschutz@mvnet.de
www.datenschutz-mv.de
www.informationsfreiheit-mv.de

Aktenzeichen 1.7.1.028/002/031

24. Juli 2009

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat das Verfahren gem. Schreiben des BMF vom 17. Dezember 2008 zur Erteilung von Auskünften, die zu einer Person im Besteuerungsverfahren gespeichert sind, förmlich beanstandet und es gleichzeitig aufgefordert, die besagte Weisung aufzuheben und eine rechtskonforme Gewährleistung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruches durch die Finanzverwaltung sicherzustellen.

Beanstandung:

Aufgrund meiner nochmaligen Prüfung dieses Sachverhalts nach Erhalt des Schreibens des Finanzministeriums vom 20.07.2009 beanstandete ich gem. § 32 Absatz 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) die Verkürzung der gesetzlich garantierten Auskunftsrechte der Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung auf Landesebene.

Begründung:

Meiner diesbezüglichen Prüfung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die im Schreiben des BMF vom 17. Dezember 2008 dargelegte weitgehende Einschränkung des Auskunftsanspruches steht im Widerspruch zum Datenschutzrecht, da der Auskunftsanspruch des Betroffenen, dessen uneingeschränkte Geltung auch für die Finanzverwaltung vom Bundesverfassungsgericht in seiner Einschätzung vom 10. März 2008 (1 BvR 2388/03) festgestellt worden ist, grundsätzlich voraussetzungslos besteht. Die Verwaltung darf daher weder eine Begründung für die Geltendmachung des Anspruchs verlangen, noch weitere

Bedingungen aufstellen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen.

Ich halte es daher nicht für zulässig, wenn in einer untergesetzlichen Regelung der Finanzverwaltung die Erfüllung des Anspruchs von einem „berechtigten Interesse“ abhängig gemacht wird, welches die Gesetze selbst, auf die sich der Betroffene berufen könnte, nicht vorsehen. Eine entsprechende Verkürzung der Betroffenenrechte ist inakzeptabel und verstößt gegen die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung und auf effektiven Rechtsschutz und würde daher aus meiner Sicht einer (verfassungs-) gerichtlichen Überprüfung aller Voraussicht nach nicht standhalten.

Darüber hinaus stellt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 2008 klar, dass bei Auskunftsbegehren gegenüber der Finanzverwaltung § 19 BDSG heranzuziehen ist. Aus § 1 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 BDSG ergibt sich, dass dies auch für Landesfinanzbehörden gilt. Da danach die Landesdatenschutzgesetze bindend sind, dürfen diese auch nicht durch Weisungen des BMF unterlaufen werden.

Diese Forderungen sind auch in der Entschließung der 77. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder aufgestellt worden, die ich Ihnen als Anlage nochmals übersende.

Vor diesem Hintergrund ist entsprechend der Gesetzeslage und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der Auskunftsanspruch der Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren durch die Landesfinanzverwaltung zu gewährleisten.

Sehr geehrte Frau Ministerin, ich bitte Sie gem. § 32 Abs. 1 S. 1 DSG M-V bis zum **20. August 2009** zu der Beanstandung Stellung zu nehmen.

MIT FREUNDLICHEN GRÜSSEN

KARSTEN NEUMANN